

# Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume  
Oesterreich unter der Enns.

---

Betreffend die Bestimmung des Post-Mittgeldes für den ersten Solar-Semester 1849.

Laut eines Erlasses des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 18. I. Monats, Zahl 485, wird das Post-Mittgeld bei Merarial- und Privat-Ritten für den ersten Solar-Semester 1849 in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, dann in Oberösterreich mit Einem Gulden in Tirol und im Küstenlande mit Einem Gulden 8 Kr., in Steiermark mit Einem Gulden 2 Kr., in Kärnthen und Krain mit Einem Gulden 6 Kr., endlich in ganz Galizien mit 54 Kr. für ein Pferd und eine einfache Post festgesetzt. Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird für denselben Zeitraum mit der Hälfte des Mittgeldes und demnach in Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, dann in Mähren und Schlesien mit 30 Kr., in Tirol und im Küstenlande mit 34 Kr., in Steiermark mit 31 Kr., in Kärnthen und Krain mit 33 Kr., endlich in Galizien mit 27 Kr. für die einfache Poststation festgesetzt.

Das Schmier- und Postillons- Trinkgeld bleibt in allen erwähnten Provinzen unverändert. Diese Gebührensatzung kommt mit 1. Februar 1849 in Anwendung.

Wien am 24. Jänner 1849.

Lamberg.

Freiherr v. Hippersthal,  
k. k. niederöster. Regierungsrath.

# Vertrag

der k. k. Landesregierung im Kaiserthum  
Österreich unter der Enns.

Bestand der Bestimmung des Hof-Raths für den ersten October 1849  
Bestand

Es wird durch Vertrag des k. k. Landesregiments für Handel, Gewerbe  
und öffentliche Bauten vom 1. Jänner 1849, worin  
bestimmt ist, dass die k. k. Landesregierung für den ersten October  
1849 im Kaiserthum Österreich, Böhmen, Mähren  
und Schlesien, dann in der Provinz Galizien und  
in Tirol und im Küstenlande mit einem Gulden 2 kr.  
in Steiermark mit einem Gulden 2 kr., in Kärnten  
mit einem Gulden 2 kr., in Krain und Krain  
mit 2 kr., endlich in Wälsch mit 2 kr. für die einfache  
Poststation festgesetzt.

Das Schmier- und Postgeld und die  
erhöhten Postgebühren unter dem 1. Jänner 1849 in Anwendung  
zu bringen am 1. Jänner 1849

Landsberg

Erweiterung v. Gipsstein  
k. k. Landesregierung

Was der k. k. Hof-Rath und Staats-Rath